

1 Allgemeines Ziel

- 1.1 In der Region sollen die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen des Technischen Umweltschutzes geschützt und erhalten werden. Daher soll darauf hingewirkt werden, daß in der Region vorrangig jene Technologien angewandt werden, die zur Verminderung der Umweltbelastung und zur Schonung der begrenzten Ressourcen beitragen.

Begründung: Auch in der Region Donau-Iller hat in den letzten Jahrzehnten die Beanspruchung des natürlichen Lebensraumes von Mensch, Tier und Pflanzen stark zugenommen. Ursache waren die rasche technische und wirtschaftliche Entwicklung und der gewachsene Wohlstand, in deren Folge Änderungen von Verbrauchergewohnheiten, zunehmende Mobilität und vermehrte Freizeitbetätigungen zu einer ständig steigenden Belastung der Umwelt führten. Verschmutzung von Luft und Wasser, große Abfallmengen, zunehmende Lärmbelästigung sowie übermäßige Anwendung von Chemikalien sind die Faktoren dieses Belastungs- und Gefährdungspotentials. Vor allem die Luftbelastung hat dazu geführt, daß auch in der Region seit kurzem Walderkrankungen in starkem Ausmaße zu beobachten sind.

Nachdem in der Vergangenheit die Beseitigung bereits entstandener Schäden im Vordergrund des Umweltschutzes stand, gewinnt zunehmend die vorausschauende Planung zur Verbesserung der Umweltqualität an Bedeutung. Vorbeugende Schutzmaßnahmen sowie Integration der Umweltpolitik in die Fachplanung sind auch Aufgabe der Planungsträger in der Region.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (A I 4) ist bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Das entsprechende Ziel im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2.1.4) lautet: „Bei Zielkonflikten sind dem Umweltschutz und den landschaftsökologischen Erfordernissen dann Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung droht oder die langfristige und nachhaltige Sicherung ihrer Lebensgrundlagen gefährdet ist.“ Entsprechend diesen Zielsetzungen sollte die Umweltbelastung in der Region möglichst gering gehalten werden.

2 Abfallwirtschaft/Abfallbeseitigung

2.1 Allgemeines Ziel

- 2.1.1 Es soll darauf hingewirkt werden, daß Abfälle in allen Teilen der Region vollständig erfaßt und auf technisch und wirtschaftlich vertretbare Weise verwertet oder beseitigt werden, um Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Dabei sollen in der Region Möglichkeiten zu gemeinsamen auch grenzüberschreitenden Lösungen für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen offengehalten werden.

Begründung: Die Veränderung der Lebensgewohnheiten, die damit verbundene Steigerung von Produktion und Konsum, die zunehmende Verwendung kurzlebiger Wirtschaftsgüter, aufwendiger Verpackung und von Einwegwaren haben zu großen Abfallmengen geführt. Die Folge unsachgemäßer Beseitigungsmethoden waren Störungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Gefahren für Grund- und Oberflächenwasser und Luftverunreinigungen.

Auf der Grundlage des Bundes-Abfallbeseitigungsgesetzes und der Länder-Abfallgesetze wurden Maßnahmen zur Neuordnung der Abfallbeseitigung eingeleitet. Diese fanden ihren Niederschlag in den Abfallbeseitigungsplänen der Länder. Als Fachpläne aufgestellt wurden in Baden-Württemberg

- Teilplan „Hausmüll“, 1979 von der Landesregierung Baden-Württemberg für aufgestellt erklärt,
- Teilplan „Sonderabfälle“, Entwurf 1978,
- Teilplan „Krankenhausabfälle“, Diskussionsentwurf 1980,
- Teilplan „Autowrackbeseitigung“, Diskussionsentwurf 1975;

in Bayern

- Teilplan „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“, verbindlich seit 1978,
- Teilplan „Sondermüll“, verbindlich seit 1977, erste Fortschreibung 1980.

Zu allen Teilplänen haben die Stadt- und Landkreise in der Region sowie der Regionalverband wiederholt Stellung genommen. Hervorgehoben wurde übereinstimmend die Notwendigkeit, in den Fachplänen der Länder für diese Region auch die Möglichkeit Ländergrenzen überschreitender Konzeptionen zum Ausdruck zu bringen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Abfallbeseitigung den Stadt- und Landkreisen. Auch in der Region wurden in den vergangenen Jahren in allen Bereichen der Abfallentsorgung Fortschritte erzielt. Im Interesse des Umweltschutzes ist es jedoch erforderlich, die Abfallentsorgung und insbesondere die Abfallverwertung weiter zu verbessern. Neuere Verfahren sollten aber erst dann eingesetzt werden, wenn sie sich als technisch sinnvoll, wirtschaftlich vertretbar und umweltgerecht erweisen. Im Vordergrund steht auch in der Region der Wunsch, vermehrt von der reinen Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft zu kommen, das heißt bei gleichzeitiger Volumenreduktion eine Verwertung von Abfallstoffen oder eine Ausnutzung der in den Abfällen enthaltenen Wärmeenergie zu erreichen.

Die weitere Entwicklung läßt sich gegenwärtig nur schwer abschätzen. Möglicherweise werden Verfahren gefunden, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nur von mehreren Gebietskörperschaften gemeinsam verwirklicht werden können. Daher sollte die Bereitschaft zur Kreis- und Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit in der Region erhalten bleiben. Bei der Entsorgung von Sondermüll wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bereits seit längerem mit Erfolg praktiziert.

2.2 Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle

2.2.1 Abfälle aus Hausmüll sollen in allen Teilen der Region vollständig erfaßt und so verwertet und beseitigt werden, daß die Belastungen möglichst gering gehalten werden.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Art des jeweils anzuwendenden maschinellen Verfahrens soll in den einzelnen Teilen der Region ausreichender Deponieraum zur Verfügung gestellt werden.

Auch für den beim jeweils gewählten maschinellen Verfahren verbleibenden Restabfall soll Deponieraum in erforderlichem Umfang ausgewiesen werden.

Begründung: Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle stellen von der Menge her das größte Beseitigungsproblem dar. Ihre Beseitigung in der Region soll sich an den Landesfachplänen orientieren.

In der Region Donau-Iller sind im Rahmen der Fachpläne beider Länder die zahlreichen kleinen Müllablagerungsplätze geschlossen und zentrale geordnete Deponien von den Stadt- und Landkreisen eingerichtet worden. Durch diese Maßnahmen wird jedoch längerfristig das Hausmüllproblem nicht gelöst. Die Situation in der Region ist dadurch gekennzeichnet, daß die Aufnahmekapazitäten der vorhandenen Deponien nur noch für relativ kurze Zeit ausreichen oder Grundwasserprobleme anstehen. Der Landkreis Biberach bildet hier noch eine Ausnahme.

Da es immer schwieriger wird, in der Region geeignete Deponieflächen zu finden, ist es erforderlich, auf Verfahren mit größerer Volumenreduktion überzugehen. Dieses Ziel wurde auch von einer Arbeitsgemeinschaft verfolgt, der grenzüberschreitend alle Stadt- und Landkreise der Region – mit Ausnahme des Landkreises Biberach – sowie der Regionalverband Donau-Iller angehörten. Der Vorschlag eines in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Neuordnung der Abfallbeseitigung, nämlich im Industriegebiet Ulm-Donautal eine Müllverbrennungsanlage für die Stadt Ulm, den Alb-Donau-Kreis und die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg zu errichten, wurde jedoch nicht verwirklicht. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, daß die Meinungen über die besten technischen Verfahren zur Hausmüllentsorgung auseinandergingen. Die beteiligten Gebietskörperschaften suchen inzwischen eigene Konzepte zur Müllentsorgung.

Besonders dringend ist das Problem der Hausmüllentsorgung bei der Stadt Ulm. Der Planfeststellungsbeschuß aus dem Jahr 1977 hatte für die zentrale Deponie in Eggingen eine Verfüllung bis zur alten Geländehöhe bis zum Jahre 1983 zugelassen. Diese zeitliche Begrenzung wurde inzwischen aufgehoben, so daß die Stadt mit der Verfüllung bis Ende 1985 rechnet. Bereits im April 1984 wurde ein Antrag auf Erhöhung der Deponie gestellt. Mit der Genehmigung, die im Laufe des Jahres 1985 erfolgte, reicht die Deponierungsmöglichkeit bis Mitte 1988. Doch ist das verfügbare Volumen gering. Daher hat sich die Stadt Ulm entschlossen, gemeinsam mit dem Landkreis Heidenheim eine Anlage zur Müllbrikettierung (BRAM-Verfahren) zu bauen. Diese wird frühestens 1988 in Betrieb gehen können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auch zur Entlastung der Deponie in Eggingen rund die Hälfte des in Ulm anfallenden Mülls auf eine Deponie in Frankreich transportiert.

Der Alb-Donau-Kreis entsorgte bisher ebenfalls auf der Deponie Eggingen und steht jetzt vor ähnlichen Problemen wie die Stadt Ulm. Es zeichnet sich jedoch eine Zwischenlösung ab: Das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer neuen kreiseigenen Deponie für eine Laufzeit von 10 Jahren auf Markung Ehingen (Donau) – Sontheim ist rechtskräftig, die Anlage ging inzwischen in Betrieb. Verschiedene Umladestationen wurden im Kreisgebiet eingerichtet, oder sie sind vorgesehen.

Auch der Landkreis Neu-Ulm verfügt nur noch in sehr begrenztem Umfang über Deponieraum. Für die Kreisdeponie in Pfuhl wurde eine Verlängerung der Genehmigung bis 1987 erreicht. Zugleich wird angestrebt, ab 1987 eine maschinelle Anlage zur Müllentsorgung in Betrieb zu nehmen, für die Standortuntersuchungen bereits angelaufen sind. Außerdem wird noch die Möglichkeit einer gemeinsamen Lösung mit dem Landkreis Unterallgäu, der Stadt Memmingen und weiteren Gebietskörperschaften offengehalten.

Im Landkreis Günzburg war bei Burgau seit Mai 1983 eine großtechnische Pyrolyseanlage zunächst probeweise in Betrieb, die das gesamte Kreisgebiet entsorgen soll. Hierbei handelt es sich um eine neue Technologie der Müllentsorgung, durch die man erhofft, das Müllproblem in Zukunft besser bewältigen zu können. Daher wurde diese Anlage auch zu 95% vom Freistaat Bayern und zu 5% vom Bund bezuschußt. Wenn die Pyrolyse die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt, kann sie auch in anderen Teilen der Region eingesetzt werden.

Die Stadt Memmingen und der Landkreis Unterallgäu sind gemeinsam mit der Stadt Kaufbeuren und dem Landkreis Ostallgäu Mitglied eines Zweckverbandes, der die Errichtung einer maschinellen Anlage vorbereiten soll. Das in Auftrag gegebene Gutachten liegt vor und empfiehlt eine thermische Behandlungsanlage mit mehreren Standortalternativen im Gebietsdreieck Buchloe, Mindelheim, Kaufbeuren. Für die Standorte Pforzen, Buchloe und Ettringen wurde zur Errichtung einer Müllverbrennungsanlage oder einer Pyrolyseanlage ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Derzeit werden auch andere Möglichkeiten, insbesondere zur Wiederverwertung, diskutiert. Die beiden Deponien für

den Bereich des Landkreises Unterallgäu und der Stadt Memmingen in Derndorf und Egelhofen verfügen nur über eine beschränkte Aufnahmefähigkeit bis Mitte 1987, so daß auch hier eine baldige Entscheidung notwendig wird. Es sollte jedoch geprüft werden, ob der Hausmüll wenigstens nicht solange deponiert werden kann, bis Erfahrungen über das für den Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen geeignetste Müllentsorgungsverfahren vorliegen.

Mehr zeitlichen Spielraum für eine Entscheidung über die künftige Art der Hausmüllentsorgung hat der Landkreis Biberach. Die Kreisdeponie in Unlingen hat noch eine Laufzeit bis 1990, die Kreisdeponie in Reinstetten kann noch bis 1995 betrieben werden. In Reinstetten wurde inzwischen eine Pilotanlage zur Umwandlung des anfallenden Gases in elektrische Energie in Betrieb genommen.

Eine Aussage über empfehlenswerte Lösungen in Form der maschinellen Müllentsorgung in der Region kann noch nicht gemacht werden. Deshalb muß zunächst noch weiter deponiert werden. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß bei allen maschinellen Verfahren noch Restdeponien benötigt werden und hierfür entsprechend Vorsorge zu treffen ist.

Um Deponieraum zu sparen, sollte in erster Linie darauf hingewirkt werden, daß auf Produktions- und Verbraucherebene Maßnahmen zur Verringerung der anfallenden Müllmengen ergriffen werden. Bei den Haushalten sollte außerdem die Vorsortierung von Hausmüll erweitert werden. Durch die Verwertung getrennter Müllarten im Wege des Recycling kann die Müllmenge erheblich vermindert werden, dies setzt jedoch entsprechende Absatzmöglichkeiten voraus.

Innerhalb der Region Donau-Iller sollte stets die Möglichkeit der Zusammenarbeit über die Kreisgrenzen und über die Landesgrenze hinweg offengehalten werden. Dies gilt in gleicher Weise hinsichtlich der technischen Verfahren wie auch hinsichtlich der jetzigen und künftigen Deponiermöglichkeiten.

2.3 Sonderabfälle (Sondermüll)

2.3.1 Sonderabfälle (Sondermüll) sollen in der Region gesammelt und einer geregelten Beseitigung zugeführt werden. Dabei soll an der grenzüberschreitenden Entsorgung festgehalten werden.

Begründung: Sonderabfälle sind Produktionsabfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge nicht zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können. Dabei ist eine besondere Sorgfalt erforderlich, um die Umwelt nicht zu gefährden. Die Sammlung und Beseitigung der Sonderabfälle in der Region soll sich an den Landesfachplänen orientieren.

Der Entwurf des baden-württembergischen Teilplanes „Sonderabfälle“ von 1978 nimmt darauf Bezug, daß die in Neu-Ulm, Stadtteil Pfuhl, befindliche Sammelstelle der „Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH“ (GSB) günstig zu den östlichen Randgebieten Baden-Württembergs liegt. Aufgrund der mit Bayern getroffenen Absprachen kann daher diese Anlage mitbenutzt werden.

In Bayern gilt der Teilplan „Sondermüll“ von 1977. Er ordnet der Sondermüllsammelstelle der GSB in Pfuhl die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg zu. Zum Einzugsbereich wird auch der Raum Ulm gerechnet. Außerdem wird festgelegt, daß bis zur Errichtung von Sondermüll-Beseitigungsanlagen im angrenzenden baden-württembergischen Raum etwaige freie Kapazitäten in Pfuhl für die auf baden-württembergischer Seite anfallenden Sonderabfälle zur Verfügung gestellt werden können. Im gleichen Fachplan werden die Stadt Memmingen und der Landkreis Unterallgäu einer in Kempten (Allgäu) noch zu errichtenden Sondermüllsammelstelle zugeordnet.

Inzwischen werden die Sonderabfälle aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg sowie aus dem gesamten baden-württembergischen Teil der Region zur Sammelstelle nach Pfuhl transportiert. Da die geplante Anlage in Kempten (Allgäu) bisher nicht errichtet wurde, entsorgen auch die Stadt Memmingen und der Landkreis Unterallgäu nach Pfuhl.

Die grenzüberschreitende Entsorgung von Sonderabfällen von Baden-Württemberg nach Bayern hat sich bewährt. Deshalb sollte man an ihr festhalten und sie durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Ländern absichern.

Verbessert werden sollte auch die Entsorgung der Haushalte von Sondermüll. Hierzu sollten ständige Sammelstellen eingerichtet werden. Als sehr wirkungsvoll haben sich Sammelaktionen durch einige Landkreise in der Region erwiesen. Es sollte erreicht werden, daß derartige Sammelaktionen regelmäßig in allen Teilen der Region durchgeführt werden.

2.4 Krankenhausspezifische Sonderabfälle

2.4.1 Die Beseitigung von krankenhausspezifischen Sonderabfällen soll sich im baden-württembergischen Teil der Region am Landesfachplan Baden-Württemberg orientieren.

Im bayerischen Teil der Region soll die Möglichkeit offengehalten werden, daß der Landkreis Neu-Ulm durch die Anlage in Ulm mitentsorgt wird. In Günzburg und Memmingen sollen neue Anlagen errichtet werden. Die vorhandene Anlage in Mindelheim soll weiterbetrieben und dem jeweiligen Stand der Technik angepaßt werden.

Begründung: Der größte Teil der Krankenhausabfälle ist seuchenhygienisch nicht gefährlicher als Hausmüll und kann wie dieser beseitigt werden. Es verbleibt ein Rest, der als krankenhausspezifischer Sonderabfall verbrannt oder desinfiziert werden muß.

Das Land Baden-Württemberg hat daher 1980 einen Diskussionsentwurf „Krankenhausabfälle“ als Teil des Abfallbeseitigungsplanes vorgelegt. Darin ist Ulm als Standort einer zentralen Verbrennungsanlage vorgesehen. Die zugehörige Anlage am Oberen Eselsberg ging im Frühsommer 1983 in Betrieb. Sie übernimmt die Entsorgung der Universitätskliniken, der anderen Ulmer Krankenhäuser sowie der Krankenhäuser im Alb-Donau-Kreis. Übergangsweise noch weiterbetrieben werden soll die Anlage im Kreiskrankenhaus Blaubeuren. Auch das Kreiskrankenhaus Laupheim soll in Ulm entsorgen.

Der Diskussionsentwurf des Landes Baden-Württemberg befindet sich derzeit in Überarbeitung. Die Anlage in Ulm wird darin nach wie vor als Zentralanlage vorgesehen. Es ist beabsichtigt, daß künftig der gesamte Landkreis Biberach nach Ulm entsorgt. Das gilt darüber hinaus auch für Gebiete angrenzender baden-württembergischer Regionen.

Im Landkreis Günzburg ist beim Bezirkskrankenhaus die Errichtung einer neuen Verbrennungsanlage für den krankenhausspezifischen Sondermüll aus dem gesamten Kreisgebiet vorgesehen. Nach der Planung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sollen ab Mitte der 80er Jahre auch die Krankenhäuser des Landkreises Neu-Ulm in Günzburg entsorgen. Als Übergangslösung bedienen sich die Krankenhäuser des Landkreises Neu-Ulm zur Beseitigung des krankenhausspezifischen Sonderabfalles der Verbrennungsanlagen bei der Universitätsklinik Ulm und beim Krankenhaus der Stadt Kempten (Allgäu).

Für die Stadt Memmingen und den westlichen Teil des Landkreises Unterallgäu bestehen Überlegungen, im Zuge der Neuordnung der Krankenhausversorgung in Memmingen eine zentrale Verbrennungsanlage zu schaffen. Das Kreiskrankenhaus Mindelheim verfügt über eine leistungsfähige Anlage, deren Einzugsgebiet den östlichen Teil des Landkreises Unterallgäu umfaßt.

2.5 Klärschlamm

- 2.5.1 Klärschlamm soll nur soweit in der Landwirtschaft verwertet werden, als dadurch keine Gefahren für die Produktion gesunder Nahrungsmittel und für das Grundwasser entstehen. Für nicht verwertbaren Klärschlamm sollen Möglichkeiten der schadlosen Beseitigung vorrangig durch maschinelle Verfahren oder Deponien geschaffen werden.

Begründung: Die Klärschlamm-Verordnung des Bundes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Länder zielen vorrangig auf eine Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft oder bei der Rekultivierung. Zunehmend stößt jedoch auch in der Region Donau-Iller die Verwendung von Klärschlamm auf den Widerstand der Landwirte. Vor allem wird befürchtet, daß der Boden zu stark mit Schwermetallen angereichert wird und dadurch Gefahren für die Produktion gesunder Nahrungsmittel und für das Grundwasser entstehen.

Unabhängig davon können zu hohe Klärschlammgaben zu einer Überdüngung führen. Betroffen ist vor allem der Landkreis Unterallgäu, bei dem aufgrund des hohen Viehbestandes ohnehin reichlich Flüssigmist in dem hier überwiegend vorhandenen Grünland ausgebracht wird.

Es erscheint unerlässlich, Klärschlamm künftig vermehrt einer maschinellen Beseitigung zuzuführen oder, sofern diese nicht vorhanden ist, zu deponieren. Notwendige Vorbedingung für eine derartige Beseitigung ist der Bau geeigneter Anlagen zur Schlammentwässerung.

Der Kläranlage für den Bereich des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm ist eine Verbrennungsanlage für Klärschlamm angeschlossen. Im Alb-Donau-Kreis und im Landkreis Biberach wird Klärschlamm vorwiegend in der Landwirtschaft und bei der Rekultivierung eingebracht, wobei im Landkreis Biberach eine Anlieferung auf den Deponien nach entsprechender Schlammentwässerung möglich ist.

Der Klärschlamm aus der Memminger Kläranlage wird auf der Deponie Egelhofen abgelagert. Der überwiegende Anteil des Klärschlammes im Landkreis Neu-Ulm geht vorgetrocknet auf die Deponie Pfuhl. Im Landkreis Günzburg wird Klärschlamm überwiegend in der Landwirtschaft verwertet. Nach entsprechender Schlammentwässerung ist eine Beseitigung durch die neue Pyrolyseanlage vorgesehen. Auch im Landkreis Unterallgäu ist weiterhin die überwiegende Verwertung in der Landwirtschaft beabsichtigt. Abhilfe können hier die geplanten maschinellen Verfahren schaffen.

2.6 Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse

- 2.6.1 Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen soll für den baden-württembergischen Teil der Region in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Warthausen sichergestellt werden. Für den bayerischen Teil der Region soll mittelfristig eine Zusammenarbeit der Tierkörperbeseitigungsanstalten Mindelheim und Kraftsried und eine Vereinigung ihrer Einzugsbereiche angestrebt werden.

Begründung: Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen kann in hohem Maße die Umwelt beeinträchtigen. Dem soll vermehrt durch eine Konzentration der Verarbeitung in modernen und wirtschaftlich arbeitenden Zentralanlagen begegnet werden. Gekoppelt ist damit auch eine Vergrößerung der Einzugsbereiche und die Neuorganisation von Sammlung und Transport.

Die Entsorgung der Region ist gewährleistet. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Warthausen hat heute schon einen Einzugsbereich, der über den baden-württembergischen Teil der Region hinausgeht. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist ein Verbund der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mindelheim und der in der Region Allgäu gelegenen Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried sinnvoll. Diese Zielsetzung entspricht den Planungen einer Studie der Landesanstalt für Umweltschutz zur Neuordnung der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in Bayern.

2.7 Autowracks und Altöl

2.7.1 Für die Beseitigung von Autowracks und Altöl soll in allen Teilen der Region eine ausreichende Anzahl geeigneter Annahmestellen zur Verfügung stehen.

Begründung: Durch den hohen Motorisierungsgrad in der Region Donau-Iller fällt auch hier jährlich eine erhebliche Anzahl von Autowracks an. Die Entsorgung wird über private Autowrackplätze und Autowrack-Verschrottungsanlagen wahrgenommen.

In Baden-Württemberg gibt es seit 1975 einen Entwurf zu einem Teilplan „Autowrackbeseitigung“ des Abfallbeseitigungsplanes, der davon ausgeht, auch im baden-württembergischen Teil der Region die vorhandenen Einrichtungen zu konzentrieren. Bayern hat 1978/79 eine Erhebung über Autowrackplätze durchgeführt und erarbeitet derzeit ein Konzept zur Verlagerung und Sanierung der die Bevölkerung und die Umwelt belastenden Plätze.

In der Region gibt es ein ausreichendes Netz von Annahmestellen. Dabei kommt es darauf an, sicherzustellen, daß von diesen Annahmestellen möglichst geringe Umweltbelastungen ausgehen.

Auch in der Region werden Kfz-Wartungsdienste und -Reparaturen aufgrund der Kostenentwicklung zunehmend von den Kfz-Haltern selbst durchgeführt. Damit steigt die Gefahr einer unsachgemäßen Beseitigung von Altöl.

Nach der bisherigen Regelung waren Altölsammler verpflichtet, Altölmengen ab 200 l einzusammeln und zu Aufbereitungs- oder Beseitigungsanlagen zu bringen. Die Stadt- und Landkreise der Region hatten freiwillig die Aufgabe übernommen, für eine sachgerechte Altölsammlung zu sorgen. Dazu hatten sie entweder selbst Sammelbehälter aufgestellt oder die Gemeinden darum gebeten. Teilweise übernahmen auch freiwillige Feuerwehren, Kfz-Handel oder Tankstellen diese Aufgabe.

Am 1. 11. 1986 trat das neue Bundesabfallgesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Kraft. Danach ist jeder, der gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher abgibt, ab 1. Juli 1987 verpflichtet, am Verkaufsort oder in dessen Nähe eine Annahmestelle für solche gebrauchten Öle einzurichten oder nachzuweisen. Die Annahmestelle muß gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle kostenlos annehmen.

Auch bei der neuen Gesetzeslage bleibt es notwendig, die Bevölkerung über die Entsorgungsmöglichkeiten ausreichend zu informieren.

2.8 Bauschutt und Erdaushub

2.8.1 Für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub soll in der Region ein ausreichendes und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigendes Netz von Deponiermöglichkeiten vorgehalten werden.

Begründung: Durch die Schließung der früher zahlreichen kommunalen Müllabladepplätze sind Möglichkeiten, Bauschutt und Erdaushub in größerem Umfang abzulagern, auch in der Region erheblich eingeschränkt worden. Beim Bauschutt muß im Gegensatz zum Erdaushub verstärkt auf dessen Zusammensetzung geachtet werden. Weniger problematisch sind dabei Steine und Erden zu verwerten, wohingegen Holz, Blech, Plastik und Papier auf Hausmülldeponien abzulagern sind. Bei Holz besteht auch die Möglichkeit der Verwertung zur Wärmegewinnung durch Verbrennen. Wenn Erdaushub nicht mit grundwassergefährdenden Stoffen durchsetzt ist, sollte vor der Deponierung grundsätzlich geprüft werden, ob er nicht für Aufschüttungen (Lärmschutz) oder zur Rekultivierung eingesetzt werden kann.

Insgesamt sollte in der Region an dem dezentralen System von Deponien für Bauschutt und Erdaushub festgehalten werden. Allerdings machen Umweltgesichtspunkte auch hier eine gewisse Konzentration notwendig. Maßgebend dafür sollte sein, daß solche Deponien in zumutbarer Entfernung vorhanden und wasserwirtschaftlich unbedenklich sind. Ablagerung auf den ohnehin begrenzt zur Verfügung stehenden Deponien für Hausmüll sollte nur im notwendigen Maße stattfinden.

3 Luftreinhaltung

3.1 Luftreinhaltung in Entwicklungsachsen

3.1.1 In den Abschnitten Günzburg – Ulm/Neu-Ulm sowie Ulm – Erbach – Ehingen (Donau) und Ulm – Blaubeuren – Ehingen (Donau) der überregionalen Entwicklungsachse [Augsburg] – Günzburg/Leipheim – Ulm/Neu-Ulm – Ehingen (Donau) – Riedlingen – [Mengen] sowie in den Abschnitten Ulm/Neu-Ulm – Vöhringen – Illertissen und Amendingen – Memmingen der überregionalen Entwicklungsachse [Giengen a. d. Brenz] – Langenau – Ulm/Neu-Ulm – Dietenheim/Illertissen – Memmingen – [Kempten (Allgäu)] soll auf die lufthygienischen Belange besonders Rücksicht genommen werden.

Im Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm und im möglichen Oberzentrum Memmingen soll bei der Zulassung weiterer Emissionen auf die lufthygienische Vorbelastung besondere Rücksicht genommen werden.

Begründung: Trotz Fortschritten bei der Verringerung der Immissionskonzentration in den vergangenen Jahren sollte erreicht werden, daß in den lufthygienisch vorbelasteten Bereichen der Region die von den hauptsächlich emittierenden (Verkehr, industrielle und gewerbliche Anlagen, häusliche Feuerung) ausgehende Luftverunreinigung weiter vermindert wird.

Insgesamt gesehen zählt die Region Donau-Iller nicht zu jenen Gebieten, die hinsichtlich Luftverunreinigung besonders gefährdet erscheinen. Hier ist kein Belastungsgebiet mit erheblicher lufthygienischer Vorbelastung, für das vor allem Ziele zur Luftreinhaltung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (B XIII 3.3) enthalten sind. Doch sollte in der gesamten Region darauf geachtet werden, daß diese vergleichsweise günstige Situation erhalten bleibt.

Die überregionale Entwicklungsachse Neu-Ulm – Günzburg weist bei einer relativ geringen lufthygienischen Vorbelastung durch ihren Verlauf entlang der Donau eine ungünstige meteorologische Situation auf (siehe auch Landesentwicklungsprogramm Bayern 1976, Teil C R 15 II). Dies gilt entsprechend für die Fortsetzung dieser Entwicklungsachse über die Landesgrenze hinweg nach

Baden-Württemberg. Auch der Abschnitt Ulm – Erbach – Ehingen (Donau) der überregionalen Entwicklungsachse Ulm – Ehingen (Donau) – [Mengen] verläuft entlang der Donau und erfährt die gleichen Inversionswetterlagen. Hier liegen verschiedene große Industriegebiete. Der Nebenast Ulm – Blaubeuren – Ehingen (Donau) dieser Entwicklungsachse hat eine ähnlich ungünstige Wettersituation. In der engen Tallage konzentrieren sich in einzelnen Abschnitten Wohnen, Industrie und Verkehr.

In der überregionalen Entwicklungsachse im Illertal besteht eine insgesamt geringe lufthygienische Vorbelastung. Diese konzentriert sich vor allem auf die Industrieschwerpunkte Neu-Ulm, Vöhringen – Illertissen und Amendingen – Memmingen. Hinzu kommt auch hier die ungünstige meteorologische Situation (siehe auch Landesentwicklungsprogramm Bayern 1976, Teil C R 15 II).

Deshalb sollte speziell in den betreffenden Abschnitten dieser überregionalen Entwicklungsachse sowie im Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm und im möglichen Oberzentrum Memmingen einer weiteren Zunahme der Luftverunreinigung entgegengewirkt, bestehende Verunreinigungen sollten abgebaut werden.

Auch die Bauleitplanung soll in diesen vorbelasteten Bereichen der Region darauf achten, daß bei der Zuordnung der verschiedenen Bauflächen Inversionswetterlagen (Nebelbildung) berücksichtigt werden. Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sind im Interesse eines verstärkten Schutzes der Bevölkerung vor Luftverunreinigung und Geruchsbelästigung einander so zuzuordnen, daß die Auswirkungen emittierender Anlagen möglichst gering gehalten werden.

Auch die vergleichsweise günstige Situation bei der Luftverunreinigung in der Region erfordert eine fortwährende Kontrolle. In der Region gibt es bisher Meßstellen in Ulm und Neu-Ulm. In Ulm wurde 1977 eine Meßstation des automatischen Immissionsmeßnetzes von Baden-Württemberg eingerichtet, zusätzliche Beobachtungen werden von der Universität durchgeführt. Neu-Ulm ist als sogenannter Überwachungsraum seit 1978 mit einer Meßstation dem landesweiten bayerischen Meßsystem angegliedert. Diese ständige Überwachung der Luft auf Verunreinigung soll kontinuierlich fortgeführt werden und, soweit erforderlich, durch ähnliche ortsfeste Anlagen oder periodisch einzusetzende bewegliche Systeme auch in anderen gefährdeten Bereichen der Region erfolgen.

3.2 Walderkrankung

3.2.1 Der Walderkrankung in der Region soll insbesondere durch eine Verminderung der Luftschadstoffe aus den Feuerungsanlagen sowie dem Straßenverkehr der Region begegnet werden.

Begründung: Auch in der Region Donau-Iller hat die Walderkrankung in jüngster Zeit in erheblichem Maße zugenommen. Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Luftverunreinigungen entscheidend an diesem Problem beteiligt. Dabei spielen naturgemäß weiträumige Verfrachtungen von Luftverunreinigungen aus Industrieschwerpunkten eine große Rolle. Doch sollte auch auf die Betreiber großer Feuerungsanlagen in der Region eingewirkt werden, notwendige und gegebenenfalls über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Emissionen zu verhindern bzw. die Abgabe von Luftschadstoffen zu mindern. Als weiterer Verursacher steht der Straßenverkehr fest. Auch hier sollte durch entsprechende Regelungen und Anreize versucht werden, die Kfz-Halter in der Region zu einem umweltbewußten Verhalten zu bewegen.

4 Lärm- und Erschütterungsschutz

4.1 Verkehr und Freizeitaktivitäten

4.1.1 Die Bevölkerung der Region soll vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm aus Verkehr und Freizeitanlagen geschützt werden.

Hierzu soll bei der Ausweisung neuer Wohngebiete insbesondere entlang der Autobahnen A 7, A 8 und A 96 sowie der Bundesstraßen B 10, B 18, B 28, B 30 und B 311 auf einen ausreichenden Abstand geachtet werden. Bei der Anlage neuer Straßen sollen ausreichende Schallschutzmaßnahmen für bestehende Wohngebiete vorgesehen werden.

Für lärmemittierende Freizeitanlagen sollen entsprechende Flächen mit ausreichendem Abstand zur vorhandenen Bebauung in der Bauleitplanung ausgewiesen werden. In den Erholungsgebieten der Region und in der Umgebung der Heilbäder, Kur- und Erholungsorte sollen solche Freizeitanlagen möglichst vermieden werden.

Begründung: Die Bevölkerung ist heute vielfältigen Lärmimmissionen nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch im Wohnbereich und in der Freizeit ausgesetzt. Lärmschutz ist somit eine dringliche Aufgabe der öffentlichen Planungsträger. Obwohl die Region Donau-Iller weitgehend ländlich strukturierte Bereiche aufweist, leiden auch ihre Bewohner und Gäste unter Lärmimmissionen. Zu den Hauptursachen zählen Verkehrslärm und Lärm aus Freizeitaktivitäten.

In den überregionalen Entwicklungsachsen der Region liegen die größeren zentralen Orte mit hoher Siedlungsverdichtung. In diesen Achsen verlaufen auch die großen Verkehrsbänder. Neben den stark belasteten Bundesautobahnen A 7 Würzburg – Ulm – Kempten (Allgäu), A 8 Stuttgart – Ulm – München und der künftigen A 96 München – Memmingen – Lindau (Bodensee) gibt es in der Region entlang dieser Entwicklungsachsen eine Reihe überdurchschnittlich belasteter Bundesstraßen. Auf baden-württembergischer Seite sind dies u. a. die B 10, B 28, B 30 (insbesondere der Raum Laupheim/Achstetten), B 311, im bayerischen Regionsteil u. a. die B 10, B 18, B 28. Auch der Straßenverkehr auf den übrigen Bundesstraßen sowie auf zahlreichen Landes- und Staatsstraßen verursacht Lärm, der von den Anwohnern schon heute als sehr störend empfunden wird.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Bauleitplanung, an den bestehenden stark befahrenen Straßen der Region die Ausweisung von neuen Wohngebieten oder die Errichtung sonstiger immissionsempfindlicher baulicher Anlagen zu verhindern oder Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schutz gegen Verkehrslärm gewährleisten.

Darüber hinaus ist eine Lärmsanierung für bestehende bauliche Anlagen an Straßen möglich, die vor dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. 4. 1974) dem Verkehr übergeben und danach nicht wesentlich geändert wurden. Sofern es technisch möglich und finanziell zumutbar ist, soll der Lärmschutz in erster Linie an der Straße erfolgen. Andernfalls kommt die Erstattung für notwendige Aufwendungen an den schutzwürdigen Anlagen in Betracht.

Bei der Lärmvorsorge an neuen oder wesentlich geänderten Straßen soll bereits durch die Trassierung ein möglichst ausreichender Schallschutz für bestehende Anlagen erreicht werden. Ist dies nicht möglich, sollen aktive Lärmschutzmaßnahmen neben oder an der Straße oder passive Lärmschutzmaßnahmen am Schutzobjekt durchgeführt werden.

Lärm beim Schienenverkehr wird oft nicht in dem Maße als störend betrachtet wie beim Straßenverkehr. Doch sollten auch wegen der zunehmenden Zugfolge und Geschwindigkeiten auf der Hauptstrecke Stuttgart – Ulm – München und dem Bestreben, auf den Nebenstrecken die Reisegeschwindigkeiten zu erhöhen, diese Belastungen nicht unterschätzt werden. Dem soll die Bauleitplanung durch entsprechende Zuordnung der Wohnflächen oder durch Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen Rechnung tragen.

Die zunehmende Freizeit bringt mit sich, daß Ruhebedürfnisse und lärmemittierende Freizeitaktivitäten in Konflikt stehen. Die Region Donau-Iller besitzt aufgrund ihres weitgehend ländlichen Charakters zahlreiche Erholungsmöglichkeiten. Dazu gehört auch eine Vielzahl von lärmverursachenden Betätigungen wie beispielsweise Modellflug oder Moto-Cross.

Hier ist es Aufgabe der Bauleitplanung, für diese Freizeitaktivitäten eine entsprechende Zuordnung bei der Ausweisung der benötigten Flächen vorzunehmen. Dabei ist aber darauf zu achten, daß das Abrücken von besiedelten Gebieten nicht zu einer Lärmbelastung gerade jener Bereiche führt, die für die Erholung besonders wichtig sind. Nach Möglichkeit vermieden werden sollten Immissionen durch lärmverursachende Freizeitbetätigungen in den Erholungsgebieten der Region wie Schwäbische Alb und dem geplanten Naturpark Augsburg – Westliche Wälder sowie in der näheren Umgebung der Heilbäder, Kur- und Erholungsorte.

4.2 Flugplätze

4.2.1 Beim weiteren Ausbau oder bei einer Erweiterung des zugelassenen Betriebes der in der Region vorhandenen Landeplätze und Segelfluggelände soll eine zusätzliche Lärmbelastung der Bevölkerung vermieden werden.

Begründung: Wirtschaftliche Entwicklung und zunehmende Verfügung über Freizeit führten auch in der Region Donau-Iller zu einem Ansteigen der Flugbewegungen im privaten Sektor. Im Fachkapitel Verkehr und Nachrichtenwesen wird die Vielzahl verfügbarer Landeplätze und Segelfluggelände in der Region Donau-Iller dargestellt. Bei zahlreichen dieser Einrichtungen wurden in der Vergangenheit Anträge auf Ausbau oder Erweiterung der Betriebsgenehmigung gestellt, oder es ist noch damit zu rechnen.

Die Lärmemission durch Motorflugzeuge, bei Segelfluggeländen durch Schleppstarts, betrifft naturgemäß einen größeren Bereich als den vergleichbarer Einrichtungen am Boden. Diese Belastung der Bevölkerung soll so gering wie möglich gehalten werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind weitere Anträge zu beurteilen. Insbesondere soll ein Segelflugbetrieb mit Motorschleppstart nur dort zugelassen werden, wo eine Belästigung der Bevölkerung, die besonders am Wochenende auf Erholung angewiesen ist, vermieden werden kann. Im Umkreis der Landeplätze und Segelfluggelände ist zudem eine enge Abstimmung der Bauleitplanung der Gemeinden erforderlich.

4.3 Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

4.3.1 Für die Militärflugplätze Memmingen, Leipheim und Landsberg/Lechfeld werden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.

4.3.2 Die Lärmschutzbereiche der Militärflugplätze Memmingen, Leipheim und Landsberg/Lechfeld werden in die Zonen A, B und C mit folgenden Kriterien für die noch zulässige bauliche Nutzung eingeteilt:

- Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 75 dB[A]. Hier sollen gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen zulässig sein, die mit dem Betrieb der Flugplätze in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen.
- Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB[A] bis 75 dB[A]. Hier soll die uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig sein.
- Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB[A] bis 67 dB[A]. Diese Zone wird zusätzlich in eine innere Teilzone C_i (64 bis 67 dB[A]) und in eine äußere Teilzone C_a (62 bis 64 dB[A]) unterteilt. In der Zone C soll zusätzlich die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig sein. In der Teilzone C_i soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Die Abgrenzung der Lärmschutzbereiche und der einzelnen Zonen bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

4.3.3 Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb der Lärmschutzbereiche angesiedelt werden.

Begründung zu 4.3.1 und 4.3.2: Um den Teil der Bevölkerung, der durch Fluglärm erheblich belästigt wird, nicht weiter anwachsen zu lassen, sind nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern für die Verkehrsflughäfen wie für militärische Flugplätze Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung in den Regionalplänen auszuweisen. Ausgegangen wird hierbei von den bereits durch Bundesverordnungen festgelegten Lärmschutzbereichen gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. 3. 1971. Diese bestehen aus den beiden Schutzzonen 1 und 2, in denen jeweils unterschiedliche Bauverbote vorgegeben sind. Die entsprechenden Verordnungen wurden vom Bundesminister des Inneren neu erlassen

- für den militärischen Flugplatz Leipheim am 10. 5. 1979 (BGBl I Seite 536),
- für den militärischen Flugplatz Landsberg/Lechfeld am 5. 1. 1983 (BGBl I Seite 17),
- für den militärischen Flugplatz Memmingen am 9. 11. 1982 (BGBl I Seite 1497).

Da die Lärmschutzbereiche nach dem Fluglärmgesetz im wesentlichen unter entschädigungsrechtlichen Gesichtspunkten konzipiert sind und nach Meinung einiger Bundesländer den Erfordernissen des Immissionsschutzes nicht ausreichend gerecht werden, hat der Gesetzgeber ausdrückliche weitergehende Planungsmaßnahmen zugelassen. Bei der Festsetzung der Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung wird daher den mit den Zonen 1 und 2 gemäß Fluglärmgesetz identischen Zonen A und B eine nach gleicher Methode berechnete dritte Zone C hinzugefügt, die wiederum in eine innere Teilzone C_i und eine äußere Teilzone C_a unterteilt wird. Durch die Festlegung dieser Zonen bietet sich die Möglichkeit, in der Umgebung von Flugplätzen bei der Neuausweisung von Baugebieten die künftige bauliche Nutzung entsprechend dem unterschiedlichen Schallschutzbedürfnis gestaffelt zu steuern. Maßstäbe für die räumlich gestaffelte Einschränkung der zusätzlichen Besiedelung sind dabei die jeweilige durchschnittliche Lärmbelastung (Einteilung in Lärmzonen) sowie die unterschiedliche Lärmempfindlichkeit der vorgesehenen baulichen Nutzung.

Die für die einzelnen Zonen geltenden Nutzungskriterien sind durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgegeben. Die Abgrenzung der Lärmschutzbereiche und die Abgrenzung der einzelnen Lärmschutzzonen wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Fachbehörde für Lärmschutzfragen vorgegeben.

Bestehendes Baurecht wird durch die Festlegungen nicht berührt.

Begründung zu 4.3.3: Als schutzbedürftige Einrichtungen sind Krankenhäuser, Alten- und Erholungsheime, Pflegeanstalten, Kuranlagen und ähnliche Einrichtungen anzusehen. Schulen ohne Internat (Tagesschulen) können innerhalb der Zone C errichtet werden, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung oder im öffentlichen Interesse dringend geboten und auch sichergestellt ist, daß der durch den Flugbetrieb hervorgerufene maximale Vorbeiflugpegel innerhalb der Unterrichtsräume den Wert von 50 dB[A] nicht übersteigt.

4.3.4 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sind in folgenden Teilbereichen zulässig:

4.3.4.1 Lärmschutzbereich des Militärflugplatzes Memmingen

4.3.4.1.1 In der Stadt Memmingen

- im Bereich östlich der Riedbachstraße (Zone A) ist die uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig;
- im Bereich der Altstadt (innerhalb des Altstadtrings, Zone B und C) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zulässig mit der Maßgabe, daß sich dabei die Gesamtbilanz der Wohnfläche nicht wesentlich erhöht;
- im Bereich des nördlichen Ortsrandes von Dickenreishausen (Zone B und* C_i) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung der bereits dort ansässigen Bevölkerung zulässig;
- im Bereich des südlichen Ortsrandes von Dickenreishausen (Zone B) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung der bereits dort ansässigen Bevölkerung zulässig; *
- sind notwendige Erweiterungen der folgenden schutzbedürftigen Einrichtungen zulässig: Altenheim (Zone B) und Schulen (Zone B, C_i und C_a).

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Die Zielteile widersprechen dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP BY) B XIII 4.2, wonach die Belastung der Bevölkerung durch Fluglärm gesenkt werden soll. Gemäß LEP BY B XIII 4.2.1 sind unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in den

Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung auszuweisen. Die Ausweisung derartiger Lärmschutzbereiche gehört zum Mindestinhalt der Regionalpläne. Durch die Aufnahme des Lärmschutzbereiches in den Regionalplan wird ein bestimmtes Gebiet als verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung abgegrenzt. Innerhalb dieses Gebietes sollen gemäß LEP BY unter Berücksichtigung der Ziele zur Entwicklung der Region nur bestimmte Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein. Bestehendes Baurecht wird dadurch nicht berührt.

Die Nutzungsbeschränkungen können in einzelnen Fällen zu einem Zielkonflikt mit der gemäß LEP BY B II 1.3 allen Gemeinden zukommenden organischen Entwicklung der Siedlungstätigkeit führen. Bei der Festsetzung der Nutzungskriterien für die Lärmschutzbereiche in den Regionalplänen können daher – soweit dies den Beschränkungen des Fluglärmgesetzes nicht entgegensteht – von den entsprechenden Vorgaben des LEP BY in begründeten Fällen Ausnahmen festgelegt werden, die die organische Entwicklung der betroffenen Gemeinden sichern sollen. Bei den Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. dazu LEP BY, Begründung zu B XIII 4.2.1, Abs. 5). Maßstab für die Festlegung dieser Ausnahmen durch den Regionalverband und für die Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung ist ausschließlich der Siedlungsflächenbedarf für die organische Entwicklung der Gemeinde. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit dieser Siedlungsflächenbedarf außerhalb des Lärmschutzbereichs gedeckt werden kann. Ausnahmen für die Ausweisung von Siedlungsflächen innerhalb des Lärmschutzbereichs, die über den Bedarf der Gemeinde für eine organische Siedlungsentwicklung hinausgehen, waren daher von der Verbindlichkeitserklärung auszunehmen.

Die Prüfung hat ergeben, daß der Stadt Memmingen ausreichende Siedlungsflächen zur Gewährleistung einer organischen Entwicklung zur Verfügung stehen.

Begründung zu 4.3.4: Bei der Festsetzung der Nutzungskriterien für die Lärmschutzbereiche der Militärflugplätze kann im Regionalplan – soweit dies den Beschränkungen des Fluglärmgesetzes nicht entgegensteht – gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern in begründeten Ausnahmefällen von den entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes abgewichen werden. Dies kommt dann in Betracht, wenn die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gemeindegebiet vollständig innerhalb eines Lärmschutzbereiches befindet oder geeignete Flächen außerhalb des in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereiches für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Begründung zu 4.3.4.1.1: Die Stadt Memmingen wurde im Landesentwicklungsprogramm Bayern als mögliches Oberzentrum bestimmt. Hier kommt der Bereitstellung von möglichst hochqualifizierten Arbeitsplätzen besondere Bedeutung zu. Deshalb benötigt die Stadt Memmingen entsprechende Gewerbegebiete. Der Bereich, der im Westen durch die Riedbachstraße, im Süden durch die Schaltwerkstraße begrenzt wird und eine Tiefe von rund 150 m hat, ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet vorgesehen. Hier ist eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen der Zone A notwendig, weil dieser Bereich ein bestehendes Gewerbegebiet städtebaulich sinnvoll ergänzt.

Das mögliche Oberzentrum Memmingen besitzt wie nur noch wenige Städte eine flächenmäßig große Altstadt mit wertvoller historischer Bausubstanz. Darauf ist maßgeblich auch die Bedeutung und Attraktivität dieses zentralen Ortes zurückzuführen. Die Memminger Altstadt gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies entspricht auch einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (B VII 7.4.1), wonach denkmalpflegerisch bedeutende Altstädte unter Schonung ihrer wertvollen Bausubstanz mit Funktionen ausgestattet werden sollen, die ihre Sanierung und dauerhafte Erhaltung ermöglichen. Zu den wichtigen Funktionen einer Altstadt gehört auch die Wohnfunktion. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 2.2) soll die Wohnfunktion der Stadtkerne erhalten und, soweit erforderlich, verbessert werden. Speziell für mögliche Oberzentren und Oberzentren gilt das Ziel, durch Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes die Versorgung mit Wohnungen zu verbessern (Landesentwicklungsprogramm Bayern B II 3.2).

Die gesamte Memminger Altstadt liegt im Lärmschutzbereich des Militärflugplatzes, ein großer Teil davon in Zone B. Die daraus resultierenden Nutzungsbeschränkungen würden eine Weiterentwicklung der Wohnfunktion in der Altstadt verhindern, wobei dies negative Rückwirkungen auf andere Funktionen hätte. Die Stadt Memmingen braucht deshalb einen Spielraum für die Weiterentwicklung der Altstadt, insbesondere auch hinsichtlich der Wohnfunktion. So muß es möglich sein, im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen störende Gewerbebetriebe aus der Altstadt zu verlagern und durch Wohnbebauung zu ersetzen. Um dies zu sichern, ist eine entsprechende Ausnahmeregelung für die gesamte Altstadt im Regionalplan notwendig. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm muß jedoch die Einschränkung gemacht werden, daß sich in der Altstadt insgesamt die Wohnfläche nicht wesentlich erhöht. Die Richtwerte für die zulässige Geschoßflächenzahl sollen jedoch keine Anwendung finden. Damit kann der notwendige Spielraum für die Weiterentwicklung der Memminger Altstadt gesichert werden.

Dickenreishausen war bis 1976 eine selbständige Gemeinde und hat seinen dörflichen Charakter bewahrt. Deshalb ist es erforderlich, für die bereits dort ansässige Bevölkerung in beschränktem Umfang weitere Wohnbauflächen vorzusehen. Dafür bieten sich zwei Bereiche am nördlichen und südlichen Ortsrand an, die als Abrundung der vorhandenen Bebauung anzusehen sind. Das nördliche Gebiet umfaßt ca. 5 ha, das südliche Gebiet ca. 4 ha. Beide Gebiete sind zum Teil schon bebaut. Die genauere Abgrenzung des Gebietes am nördlichen Ortsrand ergibt sich aus dem Bebauungsplanentwurf Dickenreishausen 3 der Stadt Memmingen; im Gebiet am südlichen Ortsrand ist eine Bebauung beidseits der Verlängerung der Straße „Hinter den Gärten“ bis zur Herdstraße geplant.

Auch wenn neue schutzbedürftige Einrichtungen außerhalb der Lärmschutzbereiche errichtet werden sollen, muß jedoch sichergestellt werden, daß bei bereits vorhandenen Einrichtungen, die innerhalb der Lärmschutzbereiche liegen, notwendige Erweiterungen durchgeführt werden können. Es wäre volkswirtschaftlich nicht vertretbar, solche Einrichtungen, die mit zum Teil erheblichen Investitionen geschaffen worden sind, zu verlagern. In der Stadt Memmingen gilt dies insbesondere für das Altenheim „Bürgerstift“ sowie das Vöhlin-Gymnasium, die städtische Realschule, die Handels- und Wirtschaftsschule und die Landwirtschaftsschule.

4.3.4.1.2 In der Gemeinde Memmingerberg

- im Bereich des südlichen Ortsrandes (Zone A) ist die uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig;
- im Bereich nördlich der Augsburgener Straße und östlich der Künersberger Straße (Zone B) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;
- *im Bereich nördlich der Augsburgener Straße und westlich der Künersberger Straße (Zone B und C_i) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zulässig.**

Begründung: Die Gemeinde Memmingerberg liegt ganz überwiegend in den Lärmschutzzonen A und B, nur ein kleiner Bereich im Norden entfällt auf Zone C_i. Dies hat zur Folge, daß aufgrund der

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Allgemein siehe Ziel B XII 4.3.4.1.1. Die Prüfung hat ergeben, daß in der Gemeinde Memmingerberg die organische Entwicklung im Bereich nördlich der Augsburgener Straße und östlich der Künersberger Straße, im Innenbereich sowie durch Abrundung zur Schließung von Baulücken in der Zone C_i gedeckt werden kann.

Nutzungsbeschränkungen die Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete und zusätzlicher Gewerbegebiete in Zone A nicht mehr möglich wäre. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 1.3) haben jedoch alle Gemeinden Anspruch auf eine organische Entwicklung ihrer Siedlungstätigkeit. Deshalb muß auch der Gemeinde Memmingerberg trotz ihrer Lage in den Lärmschutzzonen die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen. Der Umfang der organischen Entwicklung der Gemeinde Memmingerberg im Wohnsiedlungsbereich wurde vom Regionalverband ermittelt, wobei vom Planungszeitraum des Regionalplans von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde. Danach benötigt die Gemeinde Memmingerberg ca. 11 ha Wohnbaufläche, um die organische Entwicklung zu gewährleisten.

Beim Bereich zwischen der Industriestraße und dem Staigackerweg handelt es sich nach dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Memmingerberg um ein Gewerbegebiet. Hier ist eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen der Zone A notwendig, weil dieses ca. 10 ha große Gebiet, das bereits erschlossen ist und von dem ca. 1,5 ha schon bebaut sind, für die organische Entwicklung der Gemeinde Memmingerberg im gewerblichen Siedlungsbereich erforderlich ist und ortsplanerisch sinnvoll erscheint.

Beim Bereich nördlich der Augsburgener Straße, östlich der Künersberger Straße, südlich der Bergstraße bis zum östlichen Ortsrand handelt es sich um die Abrundung vorhandener Wohnbebauung. Die Größe dieses Gebietes beträgt ca. 6 ha.

Ein weiterer Bereich liegt nördlich der Augsburgener Straße, westlich der Künersberger Straße, und reicht im Westen geringfügig über den Espenweg hinaus. Die Größe dieses Gebietes beträgt ca. 5 ha. Das im Regionalplan zwischen Memmingen und Memmingerberg ausgewiesene Trenngrün überschneidet sich teilweise mit dem vorgesehenen Baugebiet. Dies muß hingenommen werden, weil sonst eine organische Entwicklung der Gemeinde Memmingerberg nicht mehr gewährleistet wäre.

4.3.4.1.3 In der Gemeinde Benningen

- im Bereich des westlichen Ortsrandes (Zone A) ist die uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung zulässig;
- im Bereich südlich des Triebweges und beiderseits der Alpenstraße (Zone B) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zulässig;
- *im Bereich östlich der Kreisstraße MN 18 (Zone B) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.**

Begründung: Die Gemeinde Benningen liegt ausschließlich in den Lärmschutzzonen A und B. Dies hat zur Folge, daß aufgrund der Nutzungsbeschränkungen die Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete und zusätzlicher Gewerbegebiete in Zone A nicht mehr möglich wäre. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 1.3) haben jedoch alle Gemeinden Anspruch auf eine organische Entwicklung ihrer Siedlungstätigkeit. Deshalb muß auch der Gemeinde Benningen trotz ihrer Lage in den Lärmschutzzonen die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Wohn- und Gewerbegebiete auszuweisen. Der Umfang der organischen Entwicklung der Gemeinde Benningen im Wohnsiedlungsbereich

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Allgemein siehe Ziel B XII 4.3.4.1.1. Die Prüfung hat ergeben, daß in der Gemeinde Benningen die organische Entwicklung im Bereich südlich des Triebweges und beiderseits der Alpenstraße sowie im Innenbereich gedeckt werden kann.

wurde vom Regionalverband ermittelt, wobei vom Planungszeitraum des Regionalplans von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde. Danach benötigt die Gemeinde Benningen unter Berücksichtigung bestehenden Baurechts ca. 9 ha Wohnbaufläche, um die organische Entwicklung zu gewährleisten.

Beim Bereich westlich der Birken- und Siedlerstraße und östlich des vorhandenen Gewerbegebietes handelt es sich nach dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benningen um ein Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen. Hier ist eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen der Zone A notwendig, weil dieses ca. 2 ha große Gebiet für die organische Entwicklung der Gemeinde Benningen im gewerblichen Siedlungsbereich erforderlich ist und eine ortsplanerisch sinnvolle Ergänzung darstellt.

Beim Bereich südlich des Triebweges und beiderseits der Alpenstraße handelt es sich um ein geplantes Wohngebiet von ca. 7 ha, das südlich und westlich der genannten Straßen eine Tiefe von ca. 70 m aufweist.

Der Bereich an der Kreisstraße MN 18 liegt südlich des Ifenweges, östlich der Allgäuer Straße, nördlich der Herbishofer Straße und wird im Osten durch das Wasserschutzgebiet begrenzt. Das geplante Wohngebiet mit ca. 1,5 ha dient der Abrundung vorhandener Wohnbebauung.

4.3.4.1.4 In der Gemeinde Hawangen

– im Bereich des südlichen Ortsrandes (Zone C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zulässig.

Begründung: Die Gemeinde Hawangen liegt ganz überwiegend in den Lärmschutzzonen C_i und C_a. Dies hat zur Folge, daß aufgrund der Nutzungsbeschränkungen die Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete nur zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung möglich wäre. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 1.3) haben jedoch alle Gemeinden Anspruch auf eine organische Entwicklung ihrer Siedlungstätigkeit. Deshalb muß auch der Gemeinde Hawangen trotz ihrer Lage in den Lärmschutzzonen die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Wohngebiete auszuweisen. Der Umfang der organischen Entwicklung der Gemeinde Hawangen wurde vom Regionalverband ermittelt, wobei vom Planungszeitraum des Regionalplans von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde. Danach benötigt die Gemeinde Hawangen ca. 5 ha Wohnbaufläche, um die organische Entwicklung zu gewährleisten.

Der Bereich am südlichen Ortsrand liegt östlich des Riebgartenweges und westlich der Ottobeurer Straße und umfaßt ca. 2 ha. Da die Gemeinde Hawangen noch über Wohnbauflächen in genehmigten Bebauungsplänen von ca. 3 ha verfügt, ist hier eine Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen notwendig, um eine organische Entwicklung dieser Gemeinde zu gewährleisten.

4.3.4.1.5 In der Gemeinde Westerheim

– im Bereich südlich der Bahnlinie Memmingen – Mindelheim (Zone C_i) und*

– im Bereich des östlichen Ortsrandes (Zone C_i) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Allgemein siehe Ziel B XII 4.3.4.1.1. Die Prüfung hat ergeben, daß die organische Entwicklung der Gemeinde Westerheim im außerhalb der Lärmschutzbereiche liegenden Ortsteil Günz gewährleistet werden kann.

Begründung: Die Gemeinde Westerheim liegt überwiegend in der Lärmschutzzone B, nur der Bereich im Norden entfällt auf die Zonen C_i und C_a. Dies hat zur Folge, daß aufgrund der Nutzungsbeschränkungen die Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete in der Zone B nicht mehr möglich und in der Zone C nur zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig wäre. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 1.3) haben jedoch alle Gemeinden Anspruch auf eine organische Entwicklung ihrer Siedlungstätigkeit. Deshalb muß auch der Gemeinde Westerheim trotz ihrer Lage in den Lärmschutzzonen die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Wohngebiete auszuweisen. Der Umfang der organischen Entwicklung der Gemeinde Westerheim wurde vom Regionalverband ermittelt, wobei vom Planungszeitraum des Regionalplans von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde. Danach benötigt die Gemeinde Westerheim ca. 10 ha Wohnbaufläche, um die organische Entwicklung zu gewährleisten.

Der Bereich zwischen der Bahnlinie Memmingen – Mindelheim und der Bahnlinie Ungerhausen – Ottobeuren umfaßt ca. 1,4 ha und dient der Abrundung vorhandener Wohnbebauung. Der zweite Bereich am östlichen Ortsrand liegt südlich des Maiengrabens und nördlich der Schwelk. Er umfaßt ca. 1,5 ha und dient ebenfalls der Abrundung vorhandener Wohnbebauung.

4.3.4.1.6 In der Gemeinde Ungerhausen

- im Bereich westlich der Kreisstraße MN 16 (Zone B) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zulässig;
- im Bereich westlich des vorhandenen Wohngebietes „Im Hart“ (Zone B) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

Begründung: Die Gemeinde Ungerhausen liegt ausschließlich in den Lärmschutzzonen A und B. Dies hat zur Folge, daß aufgrund der Nutzungsbeschränkungen die Ausweisung zusätzlicher Wohngebiete nicht mehr möglich wäre. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 1.3) haben jedoch alle Gemeinden Anspruch auf eine organische Entwicklung ihrer Siedlungstätigkeit. Deshalb muß auch der Gemeinde Ungerhausen trotz ihrer Lage in den Lärmschutzzonen die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Wohngebiete auszuweisen. Der Umfang der organischen Entwicklung der Gemeinde Ungerhausen wurde vom Regionalverband ermittelt, wobei vom Planungszeitraum des Regionalplans von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde. Danach benötigt die Gemeinde Ungerhausen ca. 6 ha Wohnbaufläche, um die organische Entwicklung zu gewährleisten.

Der Bereich zwischen der Kreisstraße MN 16 und dem vorhandenen Wohngebiet „Im Hart“ umfaßt ca. 3 ha.

Beim Bereich zwischen dem vorhandenen Wohngebiet „Im Hart“ und der vorhandenen Bebauung an der Krebsbachstraße handelt es sich um die Abrundung vorhandener Wohnbebauung. Die Größe dieses Gebietes beträgt ca. 1,6 ha.

4.3.4.1.7 In der Gemeinde Holzgünz

- im Bereich des östlichen Ortsrandes von Schwaighausen (Zone C_i und C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen für die Versorgung der bereits dort ansässigen Bevölkerung zulässig.

Begründung: Schwaighausen war bis 1978 eine selbständige Gemeinde. Hier ist es erforderlich, für die bereits dort ansässige Bevölkerung in beschränktem Umfang weitere Wohnbauflächen vorzusehen. Dafür bietet sich ein Bereich am östlichen Ortsrand im Anschluß an die bestehende Bebauung nördlich der Kreisstraße MN 15 an. Dieses Gebiet umfaßt ca. 2,5 ha. Der Schwerpunkt der organischen Entwicklung der Gemeinde Holzgünz sollte jedoch in Holzgünz selbst außerhalb des Lärmschutzbereiches liegen.

Die räumlichen Abgrenzungen der Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Militärflugplatzes Memmingen sind in der Begründungskarte nach S. 250 erläuternd dargestellt.

4.3.4.2 Lärmschutzbereich des Militärflugplatzes Leipheim

4.3.4.2.1 In der Stadt Günzburg

- im Bereich zwischen Günzburg und Denzingen (Zone C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;
- *im Bereich des südöstlichen Ortsrandes östlich der geplanten B 16 (Zone C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zulässig;**
- im Bereich zwischen Altstadt und der Günz (Zone B und C_i) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;
- sind notwendige Erweiterungen der folgenden schutzbedürftigen Einrichtungen zulässig: Kreiskrankenhaus (Zone C_a), Altenheim einschließlich ehemaliges Kreiskrankenhaus (Zone C_i) und Schulen (Zone C_i und C_a).

Begründung: Die Stadt Günzburg, die gemeinsam mit der Stadt Leipheim im Landesentwicklungsprogramm Bayern als Mittelzentrum bestimmt worden ist, nimmt wichtige zentralörtliche Aufgaben für den ländlichen Raum im östlichen Teil der Region wahr und sollte deshalb weiter gestärkt werden. Das setzt voraus, daß der Stadt in ausreichendem Maße zusätzliche Gewerbe- und Wohnbauflächen zur Verfügung stehen. Die weitere Entwicklung wird jedoch durch die örtlichen Gegebenheiten stark beeinträchtigt.

Im Norden bildet die Donau mit ihren Auwäldern eine natürliche Grenze, die durch die Bahnlinie Stuttgart – München noch verstärkt wird. Eine Entwicklung nach Westen ist wegen eines Wasserschutzgebietes und des Militärflugplatzes Leipheim nicht möglich. Im Süden bildet die Autobahn

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Allgemein siehe Ziel B XII 4.3.4.1.1. Die Prüfung hat ergeben, daß für die Stadt Günzburg der in Frage stehende Bereich zur Gewährleistung der organischen Entwicklung nicht zwingend erforderlich ist. Er liegt in der unmittelbaren Flugrouten-Zone.

Stuttgart – München eine Grenze. Zudem soll dort der Talbereich der Günz als Grünzug freigehalten werden. In östlicher Richtung wird die Entwicklung durch das Waldgebiet „Birket“ und das Gelände des Bezirks- und Kreiskrankenhauses beschränkt.

Die stärkste Einschränkung der Weiterentwicklung der Stadt Günzburg ergibt sich jedoch durch den Lärmschutzbereich des Militärflugplatzes Leipheim. Bereits heute liegen fast 80% der Kernstadt innerhalb dieses Bereiches, und zwar in den Lärmschutzzonen B, C_i und C_a. Unter diesen Bedingungen ist es sehr schwer, weitere Wohngebiete dort auszuweisen, wo sie eine unter landesplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvolle Weiterentwicklung der Stadt Günzburg ermöglichen.

Neue Wohngebiete lediglich außerhalb des Lärmschutzbereichs in den eingemeindeten Stadtteilen würden vor allem zu einer Zersiedelung der Landschaft führen und die Kernstadt mit ihren zentralörtlichen Funktionen schwächen. Es kommt vielmehr darauf an, neue Wohngebiete in unmittelbarem Anschluß an die Kernstadt auszuweisen, damit die Auslastung der vorhandenen und geplanten mittelzentralen Einrichtungen gewährleistet ist. Auch die erforderliche technische Infrastruktur ist nur hier mit vertretbarem Aufwand zu schaffen.

Diesen Zielsetzungen folgt auch der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Günzburg. Hier sind die wesentlichen neuen Wohngebiete im Anschluß an die Kernstadt in der einzigen noch möglichen Entwicklungsrichtung im Osten bzw. Südosten vorgesehen. Dabei konnte erreicht werden, daß diese Wohngebiete allenfalls in der Lärmschutzzone C_a liegen, die die relativ geringste Lärmbelastung aufweist.

Um den Umfang der vorgesehenen Wohnbauflächen beurteilen zu können, hat der Regionalverband den sich aus der organischen Entwicklung ergebenden Bedarf ermittelt, wobei vom Planungszeitraum des Regionalplans bzw. des Flächennutzungsplans von ca. 10 Jahren ausgegangen wurde. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (B II 1.3 und 1.4) hat die Stadt Günzburg als Mittelzentrum mindestens Anspruch auf eine organische Entwicklung ihrer Siedlungstätigkeit. Die Berechnung des Regionalverbandes hat ergeben, daß die Stadt Günzburg ca. 50 ha Wohnbaufläche benötigt, um die organische Entwicklung im Planungszeitraum zu gewährleisten. Dieses Ergebnis deckt sich mit dem im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ermittelten Bedarf. Ausgewiesen werden im Flächennutzungsplan-Entwurf ca. 44 ha Wohnbauflächen, von denen ca. 13 ha außerhalb des Lärmschutzbereiches liegen.

Beim Bereich zwischen Denzingen und der Zone C_i sowie zwischen der B 16 und der geplanten B 16 handelt es sich um die Abrundung vorhandener Wohnbebauung. Die Größe dieses Gebietes beträgt ca. 9 ha.

Der Bereich am südöstlichen Ortsrand liegt zwischen der geplanten B 16 und dem Steppbach sowie der äußeren Abgrenzung des Lärmschutzbereiches und der Zone C_i. Dieses geplante Wohngebiet umfaßt ca. 15 ha.

Beim Bereich zwischen der Altstadt und der Günz sowie westlich der Ichenhauser Straße handelt es sich um die Abrundung vorhandener Wohnbebauung im Rahmen einer geplanten städtebaulichen Sanierungsmaßnahme. Hier soll anstelle eines stillgelegten Gewerbebetriebes, von dem eine erhebliche Lärmbelastung ausging, Wohnen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtkern ermöglicht werden. Dafür spricht auch, daß dieses Gebiet bereits an drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist und im Süden unmittelbar an das Naherholungsgebiet im Günztal heranreicht. Die Stadt Günzburg beabsichtigt, für dieses Vorhaben eine Förderung im Rahmen des Bundesprogrammes „Experimenteller Wohnungsbau“ zu erreichen. Das Gebiet umfaßt ca. 4,5 ha.

Mit diesen ausgewiesenen Wohnbauflächen bleibt die Stadt Günzburg deutlich unter dem für die organische Entwicklung ermittelten Bedarf und kann deshalb auf keine der im Regionalplan festgelegten, von den Nutzungsbeschränkungen ausgenommenen Flächen von insgesamt ca. 29 ha verzichten.

Auch wenn neue schutzbedürftige Einrichtungen außerhalb der Lärmschutzbereiche errichtet werden sollen, muß jedoch sichergestellt werden, daß bei bereits vorhandenen Einrichtungen, die innerhalb der Lärmschutzbereiche liegen, notwendige Erweiterungen durchgeführt werden können. Es wäre volkswirtschaftlich nicht vertretbar, solche Einrichtungen, die mit zum Teil erheblichen Investitionen geschaffen worden sind, zu verlagern. In der Stadt Günzburg gilt dies insbesondere für das neue Kreiskrankenhaus, das Altenheim der Wahl-Linderschen Stiftung einschließlich des benachbarten alten Kreiskrankenhauses sowie das Dossenberger-Gymnasium, die staatliche Realschule für Knaben, die staatliche Berufsschule einschließlich der Berufsaufbauschule und die hauswirtschaftliche Berufsschule.

4.3.4.2.2 In der Stadt Leipheim

- im Bereich des südwestlichen Ortsrandes (Zone C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

Begründung: Die Stadt Leipheim wurde im Landesentwicklungsprogramm Bayern gemeinsam mit der Stadt Günzburg als Mittelzentrum bestimmt. Die angestrebte Weiterentwicklung von Leipheim wird jedoch durch die örtlichen Gegebenheiten stark eingeengt. Im Westen bildet die Autobahn Stuttgart – München eine Grenze, im Süden ist die Entwicklung durch den Militärflugplatz Leipheim blockiert. Im Osten liegen landwirtschaftliche Vorrangflächen, die nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern B III 1.2 nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden sollen. Außerdem weist der Regionalplan in diesem Bereich zwischen den Siedlungseinheiten Leipheim und Günzburg Trenngrün aus.

An sich bildet im Norden die Donau mit ihren Auwaldbereichen eine natürliche Grenze; aufgrund fehlender Alternativen hat die Stadt Leipheim jedoch auch nördlich der Donau bereits Wohn- und Gewerbegebiete geschaffen, und weitere sind geplant. Wenn die Pläne der Deutschen Bundesbahn für eine Neubaustrecke Plochingen – Günzburg verwirklicht würden, wäre damit die weitere Entwicklung der Stadt Leipheim auch in dieser einzig noch möglichen Richtung unterbunden.

Aufgrund dieser Situation ist die Stadt Leipheim auf das vorgesehene Wohngebiet „Linde“, das sich im Südwesten der Ortslage an die bestehende Bebauung unmittelbar anschließt, dringend angewiesen. Dieses Gebiet liegt südlich des Friedhofes und östlich der Kreisstraße GZ 4 und umfaßt ca. 4 ha. Es dient zur Abrundung der Siedlungsentwicklung der Stadt Leipheim zwischen der östlich bereits vorhandenen Wohnbebauung, dem in nordwestlicher Richtung zur Genehmigung anstehenden Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Ziegelfeld“ und der daran südlich anschließenden geplanten Erweiterung dieses Gewerbegebietes.

4.3.4.2.3 In der Gemeinde Bibertal

- im Bereich des östlichen Ortsrandes von Bühl (Zone C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

Begründung: Die Gemeinde Bibertal hat seit 1984 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Danach soll in dieser aus zahlreichen Siedlungseinheiten bestehenden Gemeinde der Schwerpunkt der künftigen Siedlungsentwicklung in Kissendorf und Bühl liegen. Bei diesem Bereich am östlichen Ortsrand von Bühl handelt es sich um den Abschluß einer vorhandenen Wohnbebauung im Gewann „Auf der Höhe“. Das Gebiet umfaßt ca. 0,6 ha.

4.3.4.2.4 In der Gemeinde Bubesheim

- im Bereich des nördlichen Ortsrandes (Zone C_a) ist die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

Begründung: Die Gemeinde Bubesheim hat seit 1984 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde ist in ihrer Siedlungsentwicklung durch die Autobahn Stuttgart – München, den Militärflugplatz Leipheim und die Nähe zur Gemarkungsgrenze der Stadt Günzburg stark eingeschränkt. Bei diesem Bereich am nördlichen Ortsrand handelt es sich um ein Wohngebiet von ca. 2,7 ha, das im Gewinn „Auf der Bleiche“ die vorhandene Wohnbebauung abrunden soll.

Die räumlichen Abgrenzungen der Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Militärflugplatzes Leipheim sind in der Begründungskarte nach S. 250 erläuternd dargestellt.

4.4 Militärische Tiefflüge

- ##### 4.4.1
- Die Belastung der Bevölkerung in der Region durch militärische Tiefflüge soll gesenkt werden. Eine besondere Schutzwürdigkeit sollen dabei insbesondere jene Gebiete erfahren, die Kur- und Erholungszwecken dienen.

Begründung: Der Regionalverband hat sich vielfach bemüht, die Belastung der Bevölkerung in allen Teilen der Region durch militärischen Flugbetrieb zu vermindern. Auch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Schwäbische Bäderstraße“ geht mit auf das Anliegen der Heilbäder und Kurorte im Süden der Region zurück, die fortwährende Beeinträchtigung des Kurbetriebes durch militärische Flugzeuge im Tiefflug- und Überschallbereich nicht mehr hinzunehmen. Für die stark belasteten Bereiche der Region bleibt nach wie vor die Forderung nach einer Verminderung der Tiefflugaktivitäten. Für die Bereiche der Heilbäder und Kurorte sollte ein generelles Überflugverbot ausgesprochen werden.

4.5 Militärische Anlagen

- ##### 4.5.1
- Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Erschütterungen in der Umgebung des Truppenübungsplatzes Münsingen sowie des Standortübungsplatzes Lerchenfeld soll so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Erweiterung des Standortübungsplatzes Lerchenfeld soll vermieden werden.

Begründung: Starke Lärmbelastigungen und Erschütterungen gehen auch von den Übungsplätzen Münsingen und Lerchenfeld aus. Während der Truppenübungsplatz Münsingen in der benachbarten Region Neckar-Alb liegt, befindet sich der Standortübungsplatz Lerchenfeld im Verdichtungsbereich Ulm/Neu-Ulm in unmittelbarer Nachbarschaft zum gemeinsamen Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm.

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2.2.81) sollen, soweit es die Belange der Verteidigung zulassen, nach Möglichkeit auch die Verdichtungsgebiete von militärischen Anlagen

größeren Umfangs wie Kasernen, Flugplätzen und Übungsgelände freigehalten werden. Auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (B XV 2.1) enthält die Zielsetzung, wonach Verdichtungsräume von größeren militärischen Anlagen möglichst freigehalten werden sollen.

Nachdem die Bundeswehr für den Standortübungsplatz Lerchenfeld erhebliche Erweiterungspläne vorgelegt hat, wies der Regionalverband Donau-Iller auf die Widersprüche zu diesen Zielen der Raumordnung und Landesplanung und auf die Unvereinbarkeit dieses Vorhabens mit der Weiterentwicklung insbesondere der Stadt Ulm und ihrer eingemeindeten Stadtteile sowie der Gemeinde Dornstadt hin. Schon heute sind die Bewohner im Umkreis des Übungsplatzes Lerchenfeld durch Lärm erheblich betroffen. Es ist Aufgabe der für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und der Bundeswehr, im Interesse der Weiterentwicklung dieses Raumes auf eine Lärmverminderung hinzuwirken. Eine Erweiterung des Standortübungsplatzes Lerchenfeld wird vom Regionalverband mit Nachdruck abgelehnt, wobei neben dem Lärmschutz auch Gründe der Landschaftserhaltung und der Landwirtschaft eine Rolle spielen.

Auch in der die Region Donau-Iller betreffenden Umgebung des Truppenübungsplatzes Münsingen sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Lärmbelastung und die Erschütterungen insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs auf der Schwäbischen Alb zu vermindern.

Begründungskarten

Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung:

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen

Militärischer Flugplatz Memmingen
(zu 4.3.4.1.1 – 4.3.4.1.7)

Militärischer Flugplatz Leipheim
(zu 4.3.4.2.1 – 4.3.4.2.4)